lutherische und in 5 reformierte Kirchendistrikte, von welchen die ersteren in 38 Seniorate mit 886 Pfarrgemeinden, die letzteren in 57 Seniorate (Dekanate) mit 1978 Muttergemeinden untergeteilt sind. Als Organe des Kirchenregiments fungieren im Distrikte der Superintendent, der den Titel „Bischof" führt und der Distriktualkonvent, unter diesen die Senioren und Senioratskonvente, ferner in den Pfarrgemeinden die Presbyterien.

Die evangelische Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen hält ihre besondere Verfassung aufrecht, wonach sich die Vertretung und Verwaltung dieser Kirche nach 3 Abstufungen gliedert: den 260 Pfarrgemeinden mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, den 10 Bezirksgemeinden mit dem Bezirksdechant, dem Bezirkskonsistorium und der Bezirkskirchenversammlung, der Gesamtgemeinde mit dem Landeskonsistorium in Hermannstadt (welchem der Bischof vorgesetzt ist) und der Landeskirchenversammlung. In der letzteren, welche regelmäßig jährlich einmal einberufen wird, erscheinen die Mitglieder des Landeskonsistoriums, die Dechanten, Kuratoren und Abgeordneten der Bezirksgemeinden und die Vertreter der höheren Lehranstalten.

Unitarische Kirche. Für die unitarische Kirche in Ungarn wirkt die Synode und das Oberkonsistorium als höchste geistliche Behörde; ihr ist zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte das Repräsentativkonsistorium in Klausenburg untergeordnet. Ein Bischof führt die Aufsicht über die 8 Dekanate, in welchen Kirchenversammlungen abgehalten werden.

Zahl der Geistlichen und Bestand der Klöster (anfangs 1891):

			Österreich	Ungar. Länder	Monarchie
Römisch-kathol. Kirche	Säkular- und Regularpriester		20,163	9,977	30,140
	Stifter und Klöster		1,055	440	1,495
	Ordensmitglieder	männlich	7,711	2,397	10,108
		weiblich	13,289	2,549	15,838
Griech.-orient. Kirche	Säkular- und Regularpriester		450	2,900	3,350
	Mannsklöster		15	24	39
	Männliche Ordensmitglieder		140	150	290
Evangelische Geistliche			240	3,560	3,800
Unitarische „			—	110	110
Altkatholische „			9	—	9

Staatsverfassung.

Grundgesetze und Staatsform. Die wichtigeren Grundgesetze sind folgende: a) für das österreichische Staatsgebiet, die pragmatische Sanktion des Kaisers Karl VI. v. 19. April 1713, welche von den Ständen in den Jahren 1720 und 1721 angenommen wurde (betr. die Thronfolgeordnung, die Unzertrennlichkeit und Unteilbarkeit der Monarchie); das Diplom des Kaisers Franz Joseph I. v. 20. Oktober 1860 (Einführung der konstitutionellen Regierungsform); die sechs Staatsgrundgesetze v. 21. Dezember 1867 (betr. die Organisation der Reichsvertretung, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Einsetzung eines Reichsgerichts, die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt, die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten), das Gesetz v. 2. April 1873 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird); die Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, abgeändert durch das Gesetz v. 4. Oktober 1882; die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen Länder v. 26. Februar 1861 (durch einige spätere Gesetze modifiziert[1]); für Schlesien die Landtagswahlordnung vom 22. November 1875). — b) Für das ungarische Staatsgebiet, die goldene

1) Die Bestimmungen über die Ausübung des Landtagswahlrechts wurden abgeändert durch die Gesetze vom 2. Dezember 1884 und 3. Juni 1889 für Niederösterreich, 5. Februar 1891 für Oberösterreich, 6. Mai 1884 für Steiermark, 25. Mai 1884 für Kärnten, 29. Mai 1884 und 6. November 1888 für Krain, 6. Mai 1884 und 19. März 1885 für Vorarlberg, 20. Mai 1886 für Böhmen, 2. April 1873 für Mähren, 13. Februar 1887 für Schlesien.